



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Gerd Mannes AfD**  
vom 15.02.2024

### **Die Position der Staatsregierung zu potenziellen Verletzungen bestehenden Rechts nach der Legalisierung von Cannabis**

Das Cannabis-Gesetz wurde in § 5 kurz vor den Abstimmungen in einem wesentlichen Teil noch einmal wie folgt geändert:

- 10.2023 „§ 5 Konsumverbot (1) ... (2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: 1. in Schulen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, 2. auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen, 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen, 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten, 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen ...“ ([www.dserver.bundestag.de](http://www.dserver.bundestag.de)<sup>1</sup>)
- 03.2024 „§ 5 Konsumverbot (1) ... (2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: 1. in Schulen und in deren Sichtweite, 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite, 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite, 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite, 5. ... 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben ...“ ([www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de))<sup>2</sup>

Seit 01.04.2024 ist der Konsum von Cannabis in Bayern legal. Es gibt jedoch aktuell offenbar keinerlei legale Möglichkeit, Cannabis zu erwerben, außer über den Schwarzmarkt (vgl. [www.brisant.de](http://www.brisant.de))<sup>3</sup>). Auch Cannabispflanzen dürfen erst seit 01.04.2024 legal gezogen werden und stehen daher aktuell als Quelle noch nicht zur Verfügung. Das Fehlen einer Möglichkeit, Cannabis legal zu erwerben, dürfte bei jedem öffentlichen Konsum den Anfangsverdacht eines illegalen Kaufs auf einem illegalen Schwarzmarkt begründen.

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>

2 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/VO.html?nn=55638>

3 <https://www.brisant.de/gesundheit/drogen/wo-kann-man-cannabis-kaufen-262.html>

Die weiteren Fragen wurden auf folgende Quellen gestützt:

- [https://www.focus.de/finanzen/news/schwere-vorwuerfe-gegen-achheim-gemeinde-baut-spielplatz-in-rekord-tempo-um-cannabis-unternehmer-auszu-bremsen\\_id\\_259834889.html](https://www.focus.de/finanzen/news/schwere-vorwuerfe-gegen-achheim-gemeinde-baut-spielplatz-in-rekord-tempo-um-cannabis-unternehmer-auszu-bremsen_id_259834889.html)
- <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/cannabis-legalisierung-chaos-um-kiffer-strafen-87814680.bild.html>
- <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/nebulose-klausel-im-gesetz-busch-trick-kann-kiffer-vor-bussgeld-bewahren-87758282.bild.html>
- <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-regional-politik-und-wirtschaft/cannabis-hamburg-warnt-alle-beamten-per-post-vorm-kiffen-87771224.bild.html>
- [https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/nach-cannabis-legalisierung-an-kiffen-vor-der-csu-zentrale,U8hmf6G?utm\\_source=dlvr.it&utm\\_medium=twitter](https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/nach-cannabis-legalisierung-an-kiffen-vor-der-csu-zentrale,U8hmf6G?utm_source=dlvr.it&utm_medium=twitter)
- <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/viel-bier-null-joints-bayern-plant-cannabis-verbot-fuer-oktoberfest-87816108.bild.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Abstimmung über das Cannabis-Gesetz im Bundesrat .....   | 5 |
| 1.1 | Welche Vertreter der Staatsregierung haben an der Abstimmung über das Cannabis-Gesetz teilgenommen? .....  | 5 |
| 1.2 | Wie hat die Staatsregierung zu diesem Gesetz abgestimmt (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsregierung einheitlich abgestimmt hat)? .....  | 5 |
| 1.3 | Wie begründet die Staatsregierung ihr Abstimmverhalten im Bundesrat? .....   | 5 |
| 2.  | Unterlassenes Aufhalten des Gesetzes im Bundesrat .....  | 6 |
| 2.1 | Wie hat sich die Staatsregierung vor der Bundesratssitzung und in der Bundesratssitzung zur Initiative „Der Freistaat Sachsen wird für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Mein Ziel ist es, dass dieses Gesetz niemals wieder aus dem Vermittlungsausschuss herauskommt.“ positioniert (bitte auch das Abstimmverhalten hierzu offenlegen)? ..... | 6 |
| 2.2 | Welche zeitliche Obergrenze sieht das einschlägige Recht für Gesetze vor, die sich im Vermittlungsausschuss befinden? .....  | 6 |
| 2.3 | Hat die Staatsregierung an einer Initiative teilgenommen oder selbst eine Initiative gestartet, um dieses Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu bringen (bitte begründen)? .....  | 6 |
| 3.  | Änderungen in § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) .....   | 6 |
| 3.1 | Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis von der geplanten Änderung im § 5 KCanG der Version vom 09.10.2023 verglichen mit der Version vom 27.03.2024 erhalten? .....  | 6 |

---

3.2	Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung der Reduktion der Bannmeile um Kindergärten/Schulen von 200 Meter auf maximal 100 Meter bzw. auf „Sichtweite“ zugestimmt (bitte begründen und das Verständnis der Staatsregierung von „Sichtweite“ offenlegen)?	7
3.3	Wer hat den Änderungsantrag o. Ä. von „200 Meter“ auf „Sichtweite“ eingebracht (bitte vollzählig offenlegen)?	7
4.	Verständnis von „Sichtweite“	7
4.1	Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite ... Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben“ dahin gehend, dass z. B. bei starkem Nebel der Konsum von Cannabis auch vor der Türe des Schulgebäudes zulässig ist, solange der Konsument durch den Nebel nicht erkennbar ist (bitte begründen)?	7
4.2	Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite ... Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben“ dahin gehend, dass z. B. auf Demonstrationen hinter Bannern und Kundgebungsplakaten auch dann Cannabis vor Schulgebäuden konsumiert werden kann, solange der Konsument durch das Banner verdeckt ist (bitte begründen)?	7
4.3	Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite“ dahin gehend, dass um das Eck der Mauer, in der die Eingangstüre eines Schulgebäudes eingelassen ist, der Konsum von Cannabis zulässig ist, vorausgesetzt, dass es sich hierbei um öffentlichen Grund handelt (bitte begründen)?	7
5.	Verständnis weiterer Tatbestandsmerkmale	8
5.1	Stellen nach Auffassung der Staatsregierung die nach Art. 7 Abs. 3 Bayerische Bauordnung geforderten Kinderspielplätze ab Häusern von mehr als drei Parteien „Kinderspielplätze“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?	8
5.2	Stellen nach Auffassung der Staatsregierung Schulwege, Jugendfeuerwehren, Pfadfinderlager etc. „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?	8
5.3	Stellen nach Auffassung der Staatsregierung Bolzplätze, öffentliche Schwimmbäder, Badeseen, Skipisten etc. „öffentlich zugängliche Sportstätten“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?	8
6.	Rechtliche Randbedingungen	9

---

6.1	Subsumiert die Staatsregierung den Cannabiskonsum unter die Regeln, die für den Konsum von Tabak gelten, sodass z. B. Cannabis nicht in Gaststätten konsumiert werden darf (bitte begründen)?	9
6.2	Auf welcher jetzt bereits bestehenden Rechtsgrundlage ist es Kommunen möglich, in weiteren als den im Cannabisgesetz geregelten Örtlichkeiten den Konsum von Cannabis zu verbieten (bitte beispielhaft an kommunalen Regelungen über das Hausrecht und Regelungen über das Satzungsrecht der Kommunen darlegen)?	9
6.3	Auf welcher jetzt bereits bestehenden Rechtsgrundlage ist es Kommunen möglich, bei Veranstaltungen, Kundgebungen etc. den Konsum von Cannabis zu verbieten (bitte beispielhaft an Auflagen zu einer „Demo“ und an einem Jahrmarkt/Volksfest darlegen)?	9
7.	Anfangsverdacht	10
7.1	Welche rechtlichen Möglichkeiten sind der Staatsregierung bekannt, denen zufolge ein Cannabiskonsum in Bayern in dem Zeitraum seit der Legalisierung des Konsums von Cannabis und bis zum Beginn des Zeitraums eines in „Cannabis-Clubs“ legalisierten Anbaus Cannabis legal beziehen kann?	10
7.2	Erkennt die Staatsregierung im Hinblick auf Frage 7.1 bei einem Cannabiskonsum seit dem 01.04.2024 bei einem öffentlichen Konsum von Cannabis einen Anfangsverdacht eines illegalen Erwerbs von Cannabis (bitte begründen)?	10
7.3	Plant die Staatsregierung, bei öffentlichem Konsum von Cannabis einen Herkunftsnachweis zu verlangen (bitte begründen)?	10
8.	Handeln in Rauschzuständen	10
8.1	Ist es demokratisch legitimierten Mandatsträgern gestattet, berauscht an Sitzungen z. B. in Volksvertretungsorganen teilzunehmen (bitte in Sitzungen ausdifferenzieren, bei denen Abstimmungen erfolgen und/oder bei denen „nur“ politische Willensbildungen stattfinden)?	10
8.2	Ist Verkehrsteilnehmern gestattet, berauscht am Straßenverkehr teilzunehmen (bitte die Grenzwerte für Cannabiskonsum offenlegen)?	11
8.3	Ist Staatsdienern gestattet, durch Cannabis berauscht zur Arbeit anzutreten (bitte die der Staatsregierung zur Kontrolle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten offenlegen)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention, hinsichtlich der Fragen 8.1 und 8.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 7.1 bis 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und hinsichtlich Frage 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 16.05.2024**

## **1. Abstimmung über das Cannabis-Gesetz im Bundesrat**

### **1.1 Welche Vertreter der Staatsregierung haben an der Abstimmung über das Cannabis-Gesetz teilgenommen?**

Als Vertreter der Staatsregierung haben an der Plenarsitzung am 22.03.2024 Staatsminister Dr. Florian Herrmann, Staatsminister Christian Bernreiter und Staatsministerin Judith Gerlach teilgenommen.

### **1.2 Wie hat die Staatsregierung zu diesem Gesetz abgestimmt (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsregierung einheitlich abgestimmt hat)?**

Das Votum der Staatsregierung zum Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG; BR-Drs. 92/24) ist unter der Adresse [www.bayern.de](http://www.bayern.de)<sup>1</sup> einsehbar und lautete „Anrufung Vermittlungsausschuss gemäß Landesantrag (BY) in Drucksache 92/2/24 und gemäß Ausschussempfehlungen in Drucksache 92/1/24 Buchst. A Nrn. 1 bis 5 und 7 bis 11“. Gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) können die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden.

### **1.3 Wie begründet die Staatsregierung ihr Abstimmverhalten im Bundesrat?**

Das Gesetz vernachlässigt den Kinder- und Jugendschutz sowie die effektive Suchtprävention. Cannabis ist eine gerade für junge Menschen gefährliche Droge und wird durch die Legalisierung völlig verharmlost. Der Konsum von Cannabis kann abhängig machen und erhöht nachweislich das Risiko für psychische Erkrankungen wie Angststörungen, Depressionen und Psychosen. Vor allem junge Menschen sind gefährdet, weil bei ihnen die Gehirnentwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Durch die Cannabislegalisierung wird der Schwarzmarkt nicht eingedämmt. Cannabis wird dort weiterhin günstiger sein und mit einem höheren THC-Gehalt angeboten werden.

Weiter ist keine Entlastung für Polizei und Justiz zu erwarten. Vielmehr ist unter anderem aufgrund der Überwachung der Konsumverbotszonen mit einem enormen Vollzugsaufwand zu rechnen und die Justiz wird mit der Regelung zum rückwirkenden Straferlass zusätzlich belastet.

Ein zusätzlicher Aufwand, insbesondere im Bereich der Anbauvereinigungen, kommt ebenfalls auf die Länder zu. Für die Erteilung von Genehmigungen, die Kontrolle und

1 <https://www.bayern.de/sitzung-des-bundesrates-am-22-maerz-2024/?seite=48110>

die Überwachung werden die Länder zusätzlich erhebliche finanzielle und personelle Mittel benötigen.

Schließlich missachten zentrale Regelungen des als Art. 1 CanG durch den Bundestag verabschiedeten Konsumcannabisgesetzes (KCanG) – insbesondere die Vorschriften zu den Anbauvereinigungen – die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der Europäischen Union. Die Vereinbarkeit mit Unionsrecht erscheint zudem zweifelhaft.

## **2. Unterlassenes Aufhalten des Gesetzes im Bundesrat**

### **2.1 Wie hat sich die Staatsregierung vor der Bundesratssitzung und in der Bundesratssitzung zur Initiative „Der Freistaat Sachsen wird für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Mein Ziel ist es, dass dieses Gesetz niemals wieder aus dem Vermittlungsausschuss herauskommt.“ positioniert (bitte auch das Abstimmverhalten hierzu offenlegen)?**

Bei dem Zitat handelt es sich um einen Beitrag auf dem Nachrichtendienst X von Herrn Ministerpräsidenten Michael Kretschmer (Freistaat Sachsen) vom 16.03.2024 und nicht um eine Bundesratsinitiative. Die Aussage stand in der Plenarsitzung am 22.03.2024 daher auch nicht zur Abstimmung.

### **2.2 Welche zeitliche Obergrenze sieht das einschlägige Recht für Gesetze vor, die sich im Vermittlungsausschuss befinden?**

Für die Erteilung von Auskünften zu Verfahrensabläufen im Bundesrat besteht bei der Staatsregierung keine Zuständigkeit.

### **2.3 Hat die Staatsregierung an einer Initiative teilgenommen oder selbst eine Initiative gestartet, um dieses Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu bringen (bitte begründen)?**

In der Plenarsitzung am 22.03.2024 hat die Staatsregierung mit der BR-Drs. 92/2/24 selbst einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des CanG gestellt sowie gemäß den Ausschussempfehlungen in BR-Drs. 92/1/24 Buchst. A Nrn. 1 bis 5 und 7 bis 11 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt. Zur Begründung des Abstimmungsverhaltens wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

## **3. Änderungen in § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG)**

### **3.1 Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis von der geplanten Änderung im § 5 KCanG der Version vom 09.10.2023 verglichen mit der Version vom 27.03.2024 erhalten?**

Der Gesetzentwurf mit Stand 09.10.2023 (BT-Drs. 20/8704) sah in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 KCanG noch durchgehend einen Radius von 200 m vor. Von geplanten Änderungen unter anderem in § 5 KCanG hat die Staatsregierung durch die Formulierungsvorschläge zum CanG vonseiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) mit Stand 23.11.2023 Kenntnis erhalten.

- 3.2 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung der Reduktion der Bannmeile um Kindergärten/Schulen von 200 Meter auf maximal 100 Meter bzw. auf „Sichtweite“ zugestimmt (bitte begründen und das Verständnis der Staatsregierung von „Sichtweite“ offenlegen)?**

Die Staatsregierung hat die Verringerung der Konsumverbotszonen strikt abgelehnt.

- 3.3 Wer hat den Änderungsantrag o. Ä. von „200 Meter“ auf „Sichtweite“ eingebracht (bitte vollzählig offenlegen)?**

Das ist der Staatsregierung nicht bekannt.

- 4. Verständnis von „Sichtweite“**

- 4.1 Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite ... Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben“ dahin gehend, dass z. B. bei starkem Nebel der Konsum von Cannabis auch vor der Türe des Schulgebäudes zulässig ist, solange der Konsument durch den Nebel nicht erkennbar ist (bitte begründen)?**

- 4.2 Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite ... Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben“ dahin gehend, dass z. B. auf Demonstrationen hinter Bannern und Kundgebungsplakaten auch dann Cannabis vor Schulgebäuden konsumiert werden kann, solange der Konsument durch das Banner verdeckt ist (bitte begründen)?**

- 4.3 Teilt die Staatsregierung die Auslegung in § 5 KCanG von „Sichtweite“ dahin gehend, dass um das Eck der Mauer, in der die Eingangstüre eines Schulgebäudes eingelassen ist, der Konsum von Cannabis zulässig ist, vorausgesetzt, dass es sich hierbei um öffentlichen Grund handelt (bitte begründen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage, ob sich ein Standort in Sichtweite einer in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 KCanG genannten Einrichtung bzw. Anlage befindet, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Pauschale Aussagen sind insoweit nicht möglich. Allgemein ist zu sagen, dass eine Sichtbeziehung zur Einrichtung gegeben sein muss.

## **5. Verständnis weiterer Tatbestandsmerkmale**

### **5.1 Stellen nach Auffassung der Staatsregierung die nach Art. 7 Abs. 3 Bayerische Bauordnung geforderten Kinderspielplätze ab Häusern von mehr als drei Parteien „Kinderspielplätze“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?**

Nach Auffassung der Staatsregierung sind unter Spielplätzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KCanG sämtliche Anlagen zu verstehen, die ihrem Erscheinungsbild nach die Merkmale eines Spielplatzes haben und zur Nutzung durch Kinder angelegt sind. Auf eine förmliche Widmung oder die Anzahl der Spielgeräte kommt es nicht an.

Auch eine Unterscheidung zwischen Spielplätzen auf öffentlichem oder privatem Grund erscheint vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendschutzes nicht zielführend. Vielmehr ist das Konsumverbot aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KCanG nach Auffassung der Staatsregierung immer schon dann einschlägig, wenn es sich um eine für einen unbestimmten Personenkreis zugängliche Anlage handelt.

### **5.2 Stellen nach Auffassung der Staatsregierung Schulwege, Jugendfeuerwehren, Pfadfinderlager etc. „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?**

Als Kinder- und Jugendeinrichtungen kommen insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagesbetreuungen (Hort) sowie Jugendzentren in Betracht.

Nach Ansicht der Staatsregierung fallen unter Kinder- und Jugendeinrichtungen aber auch sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden.

Bei Schulwegen handelt es sich dagegen nicht um „Einrichtungen“ im oben beschriebenen Sinne, sodass diese nicht von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KCanG umfasst sind. Gleiches gilt für Pfadfinderlager. Auch Jugendfeuerwehren als solche sind keine Einrichtungen im obigen Sinn. Zu beachten ist allerdings, dass auch in Pfadfinderlagern, bei Jugendfeuerwehren und bei ähnlichen Aktivitäten stets § 5 Abs. 1 KCanG zu beachten ist, wonach der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger verboten ist. Gerade bei Pfadfinderlagern und bei Jugendfeuerwehren wird daher nach Einschätzung der Staatsregierung stets das Konsumverbot aus § 5 Abs. 1 KCanG greifen.

### **5.3 Stellen nach Auffassung der Staatsregierung Bolzplätze, öffentliche Schwimmbäder, Badeseen, Skipisten etc. „öffentlich zugängliche Sportstätten“ im Sinne des § 5 KCanG dar (bitte begründen und Abgrenzungskriterien der Staatsregierung offenlegen)?**

Bolzplätze fallen nach Auffassung der Staatsregierung unter das Konsumverbot nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KCanG, ebenso Schwimmbäder, soweit sie primär der Sportausübung dienen. Auch bei Skipisten handelt es sich nach Einschätzung der Staatsregierung um Sportstätten im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KCanG, da es sich bei ihnen um ortsfeste Anlagen handelt, die der Sportausübung dienen. Badeseen als solche erfüllen dagegen wohl den Anlagenbegriff nicht, sodass dort auch das Konsumverbot nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KCanG nicht greift. Auch insoweit gilt aber das

Konsumverbot nach §5 Abs. 1 KCanG, sofern sich – was bei Badeseen regelmäßig der Fall sein dürfte – Minderjährige in unmittelbarer Gegenwart aufhalten.

## **6. Rechtliche Randbedingungen**

- 6.1 Subsumiert die Staatsregierung den Cannabiskonsum unter die Regeln, die für den Konsum von Tabak gelten, sodass z. B. Cannabis nicht in Gaststätten konsumiert werden darf (bitte begründen)?**
- 6.2 Auf welcher jetzt bereits bestehenden Rechtsgrundlage ist es Kommunen möglich, in weiteren als den im Cannabisgesetz geregelten Örtlichkeiten den Konsum von Cannabis zu verbieten (bitte beispielhaft an kommunalen Regelungen über das Hausrecht und Regelungen über das Satzungsrecht der Kommunen darlegen)?**
- 6.3 Auf welcher jetzt bereits bestehenden Rechtsgrundlage ist es Kommunen möglich, bei Veranstaltungen, Kundgebungen etc. den Konsum von Cannabis zu verbieten (bitte beispielhaft an Auflagen zu einer „Demo“ und an einem Jahrmarkt/Volksfest darlegen)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern Cannabis – was regelmäßig der Fall sein dürfte – gemischt mit Tabak geraucht wird, greift ohne Weiteres das in Art. 3 Abs. 1 Gesundheitsschutzgesetz (GSG) geregelte Rauchverbot, sodass in Innenräumen von Gaststätten und in den weiteren im GSG bezeichneten Gebäuden und Einrichtungen kein Cannabis geraucht werden darf. Das Rauchen von reinem Cannabis ohne Tabakbeimischung wird wohl eher eine Ausnahme darstellen, ist aber nicht auszuschließen. Auch diese Form des Cannabiskonsums ist im Wege der Auslegung unter die Regelungen des GSG und damit unter das Rauchverbot zu subsumieren, denn auch für Cannabisrauch ist bekannt, dass dieser viele der in Tabakrauch vorhandenen toxischen und krebserregenden Substanzen enthält und somit eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Dritte bzw. passiv betroffene Nichtraucher darstellt. Die Frage der Geltung des GSG für das Rauchen von Cannabis stellte sich in der Vergangenheit nicht, da der Konsum von Cannabis zu Genusszwecken vollumfänglich verboten war, sodass eine diesbezügliche explizite Regelung im GSG nicht erforderlich war. Schutzzweck des GSG ist der Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens.

Das Rauchen von Cannabis erfolgt – wie das Rauchen von Tabak – durch Verbrennung von Pflanzenteilen, wobei Rauch in die Raumluft abgegeben wird und von unbeteiligten Dritten eingeatmet werden kann. Die potenziellen gesundheitlichen Risiken für Passivraucher sind – ähnlich wie beim Tabakrauch – auf die Freisetzung krebserzeugender und anderer gesundheitsschädlicher Stoffe während des Verbrennungsprozesses zurückzuführen. Um Nichtraucher durch Cannabisrauch nicht zu gefährden, sind die Regelungen des GSG im Wege der Auslegung auch auf Cannabis anzuwenden.

Unabhängig davon können die Kommunen im Rahmen von Benutzungssatzungen oder Hausordnungen und auch private Betreiber im Rahmen ihres jeweiligen zivilrechtlichen Hausrechts grundsätzlich auch weitergehende Cannabiskonsumverbote auf Innen- und Außenflächen erlassen.

Um den Nichtraucherschutz zu stärken, Konsumanreize möglichst zu vermeiden und auch, um den Kommunen klar geregelte Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, befindet sich derzeit ein Gesetz zur Änderung des GSG und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes im parlamentarischen Beratungsprozess.

## **7. Anfangsverdacht**

**7.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten sind der Staatsregierung bekannt, denen zufolge ein Cannabiskonsument in Bayern in dem Zeitraum seit der Legalisierung des Konsums von Cannabis und bis zum Beginn des Zeitraums eines in „Cannabis-Clubs“ legalisierten Anbaus Cannabis legal beziehen kann?**

**7.2 Erkennt die Staatsregierung im Hinblick auf Frage 7.1 bei einem Cannabiskonsumenten seit dem 01.04.2024 bei einem öffentlichen Konsum von Cannabis einen Anfangsverdacht eines illegalen Erwerbs von Cannabis (bitte begründen)?**

**7.3 Plant die Staatsregierung, bei öffentlichem Konsum von Cannabis einen Herkunftsnachweis zu verlangen (bitte begründen)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 9 Abs. 1 KCanG ist der private Eigenanbau von Cannabis in bestimmtem Umfang erlaubt. Sofern der Anbau von Cannabis in dem nach dieser Regelung erlaubten Umfang bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnen wurde, haben Staatsanwaltschaften nach § 2 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) dennoch die neue Rechtslage anzuwenden, da es sich dabei um das mildere Gesetz handelt. Dies ist auch bei der einzelfallabhängigen Entscheidung zu berücksichtigen, ob ein bestimmter Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis einen Anfangsverdacht für strafbares Verhalten begründet. Ob und ggf. welche Maßnahmen im Rahmen eines etwaigen Ermittlungsverfahrens zur Ermittlung der Herkunft von Cannabis zu ergreifen sind, lässt sich ebenfalls nur im Einzelfall entscheiden.

Die Staatsregierung plant nicht, von Besitzern von Cannabis einen Herkunftsnachweis zu verlangen, da ein solcher Nachweis nach dem KCanG nicht vorgesehen ist und der Besitz von Konsumcannabis innerhalb der im KCanG festgelegten Grenzen unabhängig von dessen Herkunft legal ist.

## **8. Handeln in Rauschzuständen**

**8.1 Ist es demokratisch legitimierten Mandatsträgern gestattet, berauscht an Sitzungen z. B. in Volksvertretungsorganen teilzunehmen (bitte in Sitzungen ausdifferenzieren, bei denen Abstimmungen erfolgen und/oder bei denen „nur“ politische Willensbildungen stattfinden)?**

Verhaltensweisen parlamentarischer Mandatsträger betreffen den Verantwortungsbereich des Parlaments.

In Bezug auf kommunale Mandatsträger gilt, dass die Mitglieder eines Gemeinderates nach Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) verpflichtet sind, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Sie müssen dazu nach Art. 48 Abs. 1 GO insbesondere auch an den Sitzungen und Abstimmungen teilnehmen und dürfen sich bei Abstimmungen nicht der Stimme enthalten. Das bedeutet notwendigerweise, dass sie auch abstimmungsfähig sein müssen, wofür sie aber selbst verantwortlich sind. Eine Grenze wäre nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO zudem erreicht, falls ein Gemeinderatsmitglied die Ordnung zustandsbedingt fortgesetzt erheblich stören würde, sodass der Vorsitzende es mit Zustimmung des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen könnte. Für Mitglieder der Kreis- und Bezirkstage gilt Entsprechendes.

### **8.2 Ist Verkehrsteilnehmern gestattet, berauscht am Straßenverkehr teilzunehmen (bitte die Grenzwerte für Cannabiskonsum offenlegen)?**

Jeder Teilnehmende am Straßenverkehr muss grundsätzlich fahrtüchtig sein. Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) legt in § 2 Abs. 4 fest, dass derjenige geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, der die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Zudem sind die Bestimmungen §§ 24a StVG, 315c und 316 StGB maßgeblich.

Im Übrigen liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz (GG) beim Bund.

### **8.3 Ist Staatsdienern gestattet, durch Cannabis berauscht zur Arbeit anzutreten (bitte die der Staatsregierung zur Kontrolle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten offenlegen)?**

Beamten und Beamten ist es untersagt, sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, der sie an der ungehinderten Ausübung ihrer Dienstpflichten hindert (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz). In Bezug auf den Konsum von Cannabis bedeutet dies, dass die Dienstleistung weder durch einen Cannabiskonsum während des Dienstes noch durch die Nachwirkung eines vorangegangenen Cannabiskonsums außerhalb des Dienstes beeinträchtigt werden darf. Sofern aufgrund tatsächlicher Anzeichen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Dienstfähigkeit einer oder eines Beschäftigten beeinträchtigt ist, so kann zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eine medizinische Untersuchung veranlasst werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Tarifvertrag der Länder haben die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags der Länder fallen, die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Der Missbrauch von Cannabis stellt somit eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung dar mit den Folgen einer Abmahnung und ggf. Kündigung.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.